



Amtsblatt

für die Sennegeemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

29. April 2013

Nr. 12 / S. 1

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold

Festsetzung Überschwemmungsgebiet Krollbach

Der Krollbach ist ein rechtsseitiges Nebengewässer des Haustenbaches und entwässert über diesen in die Glenne, Lippe und den Rhein in die Nordsee.

Städtebauliche Entwicklungen, von der Natur geprägte Veränderungen sowie menschliche Eingriffe in die Natur und nicht zuletzt klimatische Veränderungen haben Auswirkungen auf das Hochwasserverhalten. Für zukünftige städtebauliche Entwicklungen und insbesondere zum Schutz der Bevölkerung sind verlässliche wasserwirtschaftliche Planungsgrundlagen erforderlich.

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) sind die Überschwemmungsgebiete von der Bezirksregierung Detmold durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) durchzuführen.

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Planunterlagen wird bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof, Zimmer Nr. 48, Schlossstr. 14, 33161 Hövelhof

in der Zeit vom 15.05. bis 14.06.2013

öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Ferner können die Karten über das Internetangebot der Bezirksregierung Detmold eingesehen werden:

[http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200 Aufgaben/050 Umwelt und Naturschutz/030 Wasserwirtschaft/040 Hochwasserschutz/040 Ueberschwemmungsgebiete/index.php](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/050_Umwelt_und_Naturschutz/030_Wasserwirtschaft/040_Hochwasserschutz/040_Ueberschwemmungsgebiete/index.php)

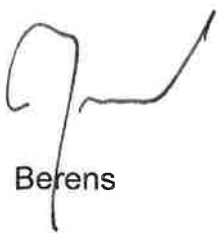
Einwendungen gegen die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes können bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d .h. bis einschließlich 28.06.2013 bei der Gemeinde Hövelhof, Schlosssstr. 14, 33161 Hövelhof oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Es wird empfohlen, die Einwendungen nach Möglichkeit zu begründen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

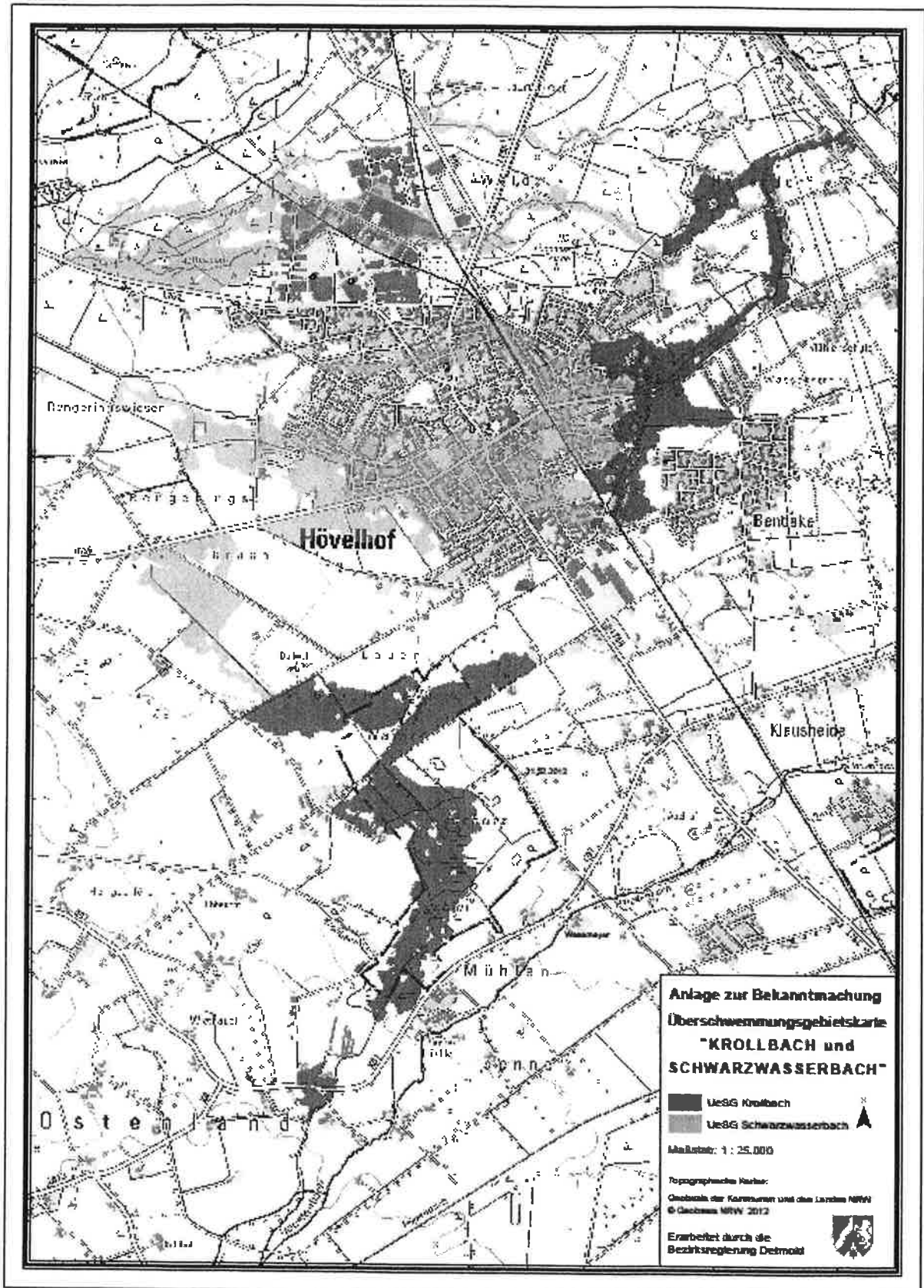
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind

Hövelhof, den 29. April 2013

Der Bürgermeister



Berens



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstr.14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen, bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.